

Finanzierungsquellen	Spezifische Hinweise für Studierende mit chronischen Erkrankungen/Behinderungen
Unterhalt von den Eltern	
Kindergeld *	Ggf. Verlängerung über den 25. Geburtstag hinaus, wenn das Kind wegen einer Behinderung außerstande ist, den gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken.
BAföG *	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 45. Lebensjahres) bei Studienbeginn z. B. wegen Krankheit oder Behinderung ggf. zulässig ▪ Ggf. zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des/der Ehegatten/in ▪ Ggf. zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Studierende ▪ Ggf. spätere Vorlage des Leistungsnachweises (Die Verzögerungsgründe müssen ursächlich sein.) und ▪ ggf. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (Die Verzögerungsgründe müssen ursächlich sein.) ▪ Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund ggf. möglich, z. B. nach unerwartetem Eintreten einer Behinderung oder einer Allergie während des Studiums, die das Studium oder die Ausübung des angestrebten Berufs unmöglich macht. ▪ Ggf. Berücksichtigung behinderungsbedingter Aufwendungen bei der Darlehensrückzahlung <p>Das Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt bzw. die Sachbearbeiter:innen im BAföG-Amt des Studierendenwerks Hamburg beraten zum BAföG. Die BAföG-Hotline des Bundes bietet ein kostenfreies Gebärdentelefon für gehörlose und hörgeschädigte Bürger:innen.</p>
Jobben	Wenn im offiziellen Teilzeitstatus im Studium für das Studium die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Zeit eines Vollzeitstudiums aufgewendet wird sowie während einer Beurlaubung fallen bei abhängiger Beschäftigung mit einem monatlichen Verdienst über 603 € gehaltsabhängige Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung an (regulärer Arbeitnehmer:innen-Status in der Sozialversicherung), d. h. das „Werkstudierenden-Privileg“ (keine gehaltsabhängigen Beiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn die wöchentliche Arbeitszeit in der Vorlesungszeit die 20-Stunden-Grenze nicht übersteigt) findet in diesen Fällen keine Anwendung. Zu den Beitragspflichten bei einer selbstständigen Tätigkeit berät die Krankenkasse.
Stipendien	Eine Übersicht über Stipendien, die sich insbesondere an Studierende mit chronischer Erkrankung/Behinderung richten, wird vom Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt des Studierendenwerks herausgegeben. Das BeSt bietet eine Erstberatung zu Stipendien. Bei Stipendien der Begabtenförderungswerke ggf. Nachteilsausgleiche beantragen. Ggf. prüfen, ob das Stipendium auch im offiziellen Teilzeitstatus oder während einer Beurlaubung gezahlt wird.
Studienkredite *	Ggf. prüfen, ob der Studienkredit auch im Teilzeitstatus oder während einer Beurlaubung möglich ist. Das Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt des Studierendenwerks informiert im Rahmen einer ausführlichen Studienfinanzierungsberatung auch zu Studienkrediten.
Wohngeld *	Bei Wohngeldbezug z. B. Freibetrag beim Jahreseinkommen für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einem Grad der Behinderung von 100.
Grundsicherung für Arbeitsuchende * („Bürgergeld“) bzw. Sozialhilfe *	Ggf. möglich z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ im offiziellen Teilzeitstatus ▪ während einer Beurlaubung ▪ als Darlehen in besonderen Härtefällen, insbesondere in der Studienabschlussphase ▪ ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen ▪ ein Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht <p>Das Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks berät dazu.</p>

Finanzierungsquellen	Spezifische Hinweise für Studierende mit chronischen Erkrankungen/Behinderungen
Renten *	Z. B. Erwerbsminderungsrente: Während des Bezugs einer (bedarfsdeckenden) Erwerbsminderungsrente kann in der Regel ein Studium betrieben werden.
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum Besuch einer Hochschule nach dem SGB IX (so genannte Hochschulhilfen)*	Nur für Studierende mit behinderungsbedingtem studienbezogenen Mehrbedarf an technischer oder personeller Unterstützung und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Beispiele ‚Personenkreis‘ und ‚Leistungen‘: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Blinde und sehbehinderte Studierende: Vorleseassistent, technische Hilfsmittel ▪ Gehörlose und schwerhörige Studierende: Gebärdensprach- und Schriftdolmetschende, Mitschreibkräfte, FM-Anlage ▪ Körperlich behinderte Studierende mit Assistenzbedarf: Studienassistent, Mitschreibkräfte
Vergünstigungen	Z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. Erstattung des Semestertickets aus gesundheitlichen, örtlichen, räumlichen oder sozialen Gründen. Der Antrag muss rechtzeitig vor Semesterbeginn (Ausschlussfrist) online beim Studierendenwerk Hamburg im Bereich „Semesterticketrückerstattung“ gestellt werden. Studierende der Universität Hamburg: Befreiung vom / Rückerstattung des Semestertickets innerhalb der Antragsfristen bei Schwerbehinderung (bestimmte Merkzeichen), Beurlaubung, Auslandsaufenthalt, Ticketbezug an anderer Hochschule ▪ Ggf. Ermäßigung oder Befreiung vom Rundfunkbeitrag beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ▪ Ggf. Dringlichkeitsschein* (Behörde hilft bei der Wohnungssuche) für Personen, die seit mindestens drei Jahren in Hamburg leben und z. B. wegen einer Behinderung selbst nicht in der Lage sind, eine angemessene Wohnung zu finden.
Zeitlich eng befristete Hilfe zum Studienstart bzw. bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage	Ggf. für den Semesterbeitrag bzw. z. B. für Lebenshaltungs- und Krankheitskosten, bei krankheitsbedingtem Wegfall des Gehalts, für behinderungsbedingt notwendige Hilfsmittel. Antragstellung auf eine Hilfe aus dem Notfonds des Studierendenwerks im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks.

Gesetzliche Krankenversicherung	Spezifische Hinweise für Studierende mit chronischen Erkrankungen/Behinderungen
Familienversicherung	Ggf. Verlängerung über den 25. Geburtstag hinaus, wenn das Kind mit einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
Studentische Pflichtversicherung	Ggf. Verlängerung über den 30. Geburtstag hinaus, z. B. wegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, die das Studium unmöglich oder nur eingeschränkt möglich gemacht hat oder wegen einer Behinderung, die dauernd das Studium beeinträchtigt hat.
Zuzahlungen	Ggf. Befreiung von weiteren Zuzahlungen für den Rest des Jahres nach Erreichen der Belastungsgrenze von zwei Prozent (bzw. ein Prozent bei schwerwiegender chronischer Erkrankung) des Bruttojahreseinkommens.

* Studierende mit einem [Aufenthalt zum Zweck des Studiums](#) nach § 16b Aufenthaltsgesetz haben in der Regel keinen bzw. nur unter bestimmten Bedingungen Zugang zu dieser Finanzierungsquelle.

Begriffe wie z. B. „Behinderung“ und „Krankheit“ werden in den Gesetzen unterschiedlich verwendet. Daher ist es wichtig, sich genau zu informieren, ob eine bestimmte Regelung im Einzelfall zutrifft.

Diese stark vereinfachende Auflistung dient dem Überblick, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine individuelle Beratung. Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: Januar 2026.

Hrsg. Studierendenwerk Hamburg | Beratungszentrum Soziales & Internationales – [BeSI](#)
Grindelallee 9, 20146 Hamburg | Tel. +49 / 40 / 419 02 - 155 | besi@stwhh.de

Link zur digitalen
Version dieses
Infoblatts:

